

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 27.02.2023

Veröffentlichung der Angaben des Hauptverwaltungsbeamten und der Mandatsträger*innen gemäß § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Zum 01.03.2005 ist das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) in Kraft getreten.

Nach § 7 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 KorruptionsbG haben Mitglieder in Organen und Ausschüssen der Gemeinde und Gemeindeverbände, die Ortsbürgermeister*innen sowie die sachkundigen Bürger*innen gem. § 58 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW schriftlich Auskunft zu geben über

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Der Bürgermeister der Stadt Minden hat in Abstimmung mit dem Ältestenrat entschieden, die Fragebögen in der Verwaltung während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei der*dem meldepflichtigen Mandatsträger*in.

Die von den Mitgliedern der Gremien der Stadt Minden beantworteten Fragebögen sowie die Aufstellung der Tätigkeiten des Hauptverwaltungsbeamten liegen bis zum 20.03.2023 im Rathaus Gebäudeteil Scharn, Zimmer G 3.158, bei Frau Kühn, Tel. 89-201, montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr für jede*n Interessierte*n zur Einsichtnahme aus. Bitte vereinbaren Sie vorher einen Termin.